

TE Vwgh Beschluss 2026/6/22 Ra 2026/01/0073

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.06.2026

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

VwGG §28 Abs1 Z4

VwGG §28 Abs1 Z5

VwGG §34 Abs1

1. VwGG § 28 heute
2. VwGG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGG § 28 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
4. VwGG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 28 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 28 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 28 gültig von 01.01.1991 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
8. VwGG § 28 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

1. VwGG § 28 heute
2. VwGG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGG § 28 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
4. VwGG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 28 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 28 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 28 gültig von 01.01.1991 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
8. VwGG § 28 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

1. VwGG § 34 heute
2. VwGG § 34 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
3. VwGG § 34 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 34 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 34 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 34 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 34 gültig von 01.09.1997 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
8. VwGG § 34 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Kleiser und die Hofräte Dr. Fasching und Dr. Horvath als Richter, unter Mitwirkung des Schriftführers Mag. Karger, LL.M., MA, über die Revision der I, vertreten durch Mag. Wissam Barbar, Rechtsanwalt in Wien, gegen das am 18. März 2026 mündlich verkündete und am 17. April 2026 in gekürzter Form schriftlich ausgefertigte Erkenntnis des Verwaltungsgerichts Wien, Zl. VGW-001/V/038/17683/2025-10, betreffend Übertretung des Versammlungsgesetzes 1953 (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Landespolizeidirektion Wien), den Beschluss gefasst: Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Kleiser und die Hofräte Dr. Fasching und Dr. Horvath als Richter, unter Mitwirkung des Schriftführers Mag. Karger, LL.M., MA, über die Revision der römisch eins, vertreten durch Mag. Wissam Barbar, Rechtsanwalt in Wien, gegen das am 18. März 2026 mündlich verkündete und am 17. April 2026 in gekürzter Form schriftlich ausgefertigte Erkenntnis des Verwaltungsgerichts Wien, Zl. VGW-001/V/038/17683/2025-10, betreffend Übertretung des Versammlungsgesetzes 1953 (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Landespolizeidirektion Wien), den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Revision wird zurückgewiesen.

Begründung

1

Mit Bescheid vom 23. September 2025 wies die Landespolizeidirektion Wien (belangte Behörde) einen Einspruch der Revisionswerberin gegen eine Strafverfügung vom 4. Jänner 2024, mit der ihr eine näher bezeichnete Übertretung des § 14 Abs. 1 Versammlungsgesetzes 1953 zur Last gelegt und deswegen eine Geldstrafe mit Ersatzfreiheitsstrafe über sie verhängt worden war, als verspätet zurück. Mit Bescheid vom 23. September 2025 wies die Landespolizeidirektion Wien (belangte Behörde) einen Einspruch der Revisionswerberin gegen eine Strafverfügung vom 4. Jänner 2024, mit der ihr eine näher bezeichnete Übertretung des Paragraph 14, Absatz eins, Versammlungsgesetzes 1953 zur Last gelegt und deswegen eine Geldstrafe mit Ersatzfreiheitsstrafe über sie verhängt worden war, als verspätet zurück.

2

Mit dem angefochtenen - unter Berufung auf § 29 Abs. 5 und § 50 Abs. 2 VwGVG gekürzt ausgefertigten - Erkenntnis wies das Verwaltungsgericht Wien die dagegen gerichtete Beschwerde der Revisionswerberin nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung als unbegründet ab und erklärte die Revision nach Art. 133 Abs. 4 B-VG für nicht zulässig. Mit dem angefochtenen - unter Berufung auf Paragraph 29, Absatz 5 und Paragraph 50, Absatz 2, VwGVG gekürzt ausgefertigten - Erkenntnis wies das Verwaltungsgericht Wien die dagegen gerichtete Beschwerde der Revisionswerberin nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung als unbegründet ab und erklärte die Revision nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG für nicht zulässig.

3

Dagegen richtet sich die vorliegende Revision, die in den Ausführungen zu ihrer Zulässigkeit rügt, die Voraussetzungen dafür, das Erkenntnis gemäß § 29 Abs. 5 VwGVG lediglich gekürzt auszufertigen, seien nicht vorgelegen. Dagegen richtet sich die vorliegende Revision, die in den Ausführungen zu ihrer Zulässigkeit rügt, die Voraussetzungen dafür, das Erkenntnis gemäß Paragraph 29, Absatz 5, VwGVG lediglich gekürzt auszufertigen, seien nicht vorgelegen. Unter der Überschrift „A. Revisionspunkte“ der Revision wird ausgeführt, die Revisionswerberin werde durch das angefochtene Erkenntnis in folgenden subjektiven Rechten verletzt:

„1. Im Recht auf eine begründete gerichtliche Entscheidung gemäß § 29 Abs. 1 VwGVG in Verbindung mit dem Recht auf ein faires Verfahren nach Art. 6 EMRK.“ 1. Im Recht auf eine begründete gerichtliche Entscheidung gemäß Paragraph 29, Absatz eins, VwGVG in Verbindung mit dem Recht auf ein faires Verfahren nach Artikel 6, EMRK.

2. Im Recht auf eine wirksame und nachprüfbare Kontrolle der Entscheidung durch den Verwaltungsgerichtshof, da durch die fehlende Begründung eine inhaltliche Anfechtung verunmöglicht wird.“

4

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes kommt bei der Prüfung eines angefochtenen Erkenntnisses oder Beschlusses eines Verwaltungsgerichts dem Revisionspunkt nach § 28 Abs. 1 Z 4 VwGG entscheidende Bedeutung zu, denn der Verwaltungsgerichtshof hat nicht zu prüfen, ob irgendein subjektives Recht des Revisionswerbers verletzt worden ist, sondern nur, ob jenes verletzt worden ist, dessen Verletzung der Prozessgegenstand des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens festgelegt und der Rahmen abgesteckt, an den der

Verwaltungsgerichtshof bei der Prüfung des angefochtenen Erkenntnisses oder Beschlusses gebunden ist. Wird der Revisionspunkt unmissverständlich ausgeführt, so ist er einer Auslegung aus dem Gesamtzusammenhang der Revision nicht zugänglich (vgl. für viele VwGH 15.4.2026, Ra 2026/01/0043, mwN). Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes kommt bei der Prüfung eines angefochtenen Erkenntnisses oder Beschlusses eines Verwaltungsgerichts dem Revisionspunkt nach Paragraph 28, Absatz eins, Ziffer 4, VwGG entscheidende Bedeutung zu, denn der Verwaltungsgerichtshof hat nicht zu prüfen, ob irgendein subjektives Recht des Revisionswerbers verletzt worden ist, sondern nur, ob jenes verletzt worden ist, dessen Verletzung der Prozessgegenstand des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens festgelegt und der Rahmen abgesteckt, an den der Verwaltungsgerichtshof bei der Prüfung des angefochtenen Erkenntnisses oder Beschlusses gebunden ist. Wird der Revisionspunkt unmissverständlich ausgeführt, so ist er einer Auslegung aus dem Gesamtzusammenhang der Revision nicht zugänglich (vergleiche, für viele VwGH 15.4.2026, Ra 2026/01/0043, mwN).

5

Die Verletzung von Verfahrensvorschriften als solche stellt keinen Revisionspunkt dar, sondern zählt zu den Revisionsgründen (§ 28 Abs. 1 Z 5 VwGG). Bei den von der Revisionswerberin geltend gemachten Rechtsverletzungen handelt es sich daher nicht um Revisionspunkte, sondern um Revisionsgründe, die nur in Verbindung mit der Verletzung eines aus einer materiellrechtlichen Vorschrift ableitbaren subjektiven Rechtes zielführend vorgebracht werden können (vgl. erneut VwGH Ra 2026/01/0043, mwN). Die Verletzung von Verfahrensvorschriften als solche stellt keinen Revisionspunkt dar, sondern zählt zu den Revisionsgründen (Paragraph 28, Absatz eins, Ziffer 5, VwGG). Bei den von der Revisionswerberin geltend gemachten Rechtsverletzungen handelt es sich daher nicht um Revisionspunkte, sondern um Revisionsgründe, die nur in Verbindung mit der Verletzung eines aus einer materiellrechtlichen Vorschrift ableitbaren subjektiven Rechtes zielführend vorgebracht werden können (vergleiche, erneut VwGH Ra 2026/01/0043, mwN).

6

Mit dem angefochtenen Erkenntnis wurde - in der Sache - der Einspruch der Revisionswerberin gegen die Strafverfügung als verspätet zurückgewiesen, sodass diese allenfalls in ihrem Recht auf Sachentscheidung verletzt worden sein könnte (vgl. erneut VwGH Ra 2026/01/0043, mwN). Dieses Recht ist von den in der Revision ausdrücklich bezeichneten Revisionspunkten jedoch nicht erfasst. Mit dem angefochtenen Erkenntnis wurde - in der Sache - der Einspruch der Revisionswerberin gegen die Strafverfügung als verspätet zurückgewiesen, sodass diese allenfalls in ihrem Recht auf Sachentscheidung verletzt worden sein könnte (vergleiche, erneut VwGH Ra 2026/01/0043, mwN). Dieses Recht ist von den in der Revision ausdrücklich bezeichneten Revisionspunkten jedoch nicht erfasst.

7

Die Revision war daher schon aus diesem Grund gemäß § 34 Abs. 1 VwGG zurückzuweisen. Die Revision war daher schon aus diesem Grund gemäß Paragraph 34, Absatz eins, VwGG zurückzuweisen.

Wien, am 22. Juni 2026

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2026:RA2026010073.L00

Im RIS seit

15.07.2026

Zuletzt aktualisiert am

28.07.2026

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at